

Anforderungen an Leitungskreuzungen von Gewässern seitens der unteren Wasserbehörde

Kreuzungen von Gewässern im Zuge der Verlegung von Kabeln oder Rohrleitungen bedürfen der Genehmigung nach § 56 LWG durch die untere Wasserbehörde.

Anforderungen:

- Kurze Beschreibung des Bauverfahrens und -Ablaufs.
- Übersichtskarte mit gesamter Trasse, Lageplan mit Name und Station des Gewässers
- Längsschnitt der zu verlegenden Leitung im Bereich der Gewässerkreuzung mit den Abständen der Leitung vom Gewässer (Sohle oder Rohr) und von der Geländeoberkante.
- Schriftliche Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes zur Planung.
- Bei Überquerung im Rahmen eines vorhandenen Bauwerks Zustimmung des entsprechenden Baulastträgers.
- Unterquerung mindestens 1 m unter der Gewässersohle.
- Erreichen der Kreuzungsstelle so, dass spätere Umgestaltungen des Gewässers nicht behindert werden. Ansonsten Verlegung der Leitungstrasse auf Kosten ihres Betreibers.
- Abstimmung der Bauausführung mit dem Wasser- und Bodenverband.
- Nach Fertigstellung umgehende Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerzustandes. Abnahme durch den Wasser- und Bodenverband.
- Dauerhafte Kennzeichnung der Kreuzungsstelle.

Die Abstimmung der Planung mit dem Wasser- und Bodenverband kann durch den Planer (schneller) oder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen = Anzahl der beteiligten Wasser- und Bodenverbände¹ + 2 (= Antragsteller + UWB).

Kreis Nordfriesland
Wasserwirtschaftsabteilung
Marktstraße, 25813 Husum
Tel.: 04841 / 67-589 oder -388, Fax: -657
wasserbehoerde@nordfriesland.de

¹ Die Ausfertigungen für die Wasser- und Bodenverbände lassen sich auf deren jeweiliges Gebiet kürzen.